

NLV-Kreis Wolfenbüttel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz des Verbands und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen NLV Kreis Wolfenbüttel e.V.
Er ist die Organisation aller Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V. (KSB).
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik Verbandes e.V. (NLV) Hannover.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik auf Leistungsebene und im Breitensport, sowie die Betreuung seiner Mitglieder und Vertretung deren gemeinsamer Interessen.
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Finanzmittel des NLV-Kreises Wolfenbüttel dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel ist politisch und weltanschaulich neutral.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel unter der Nr. VR 1011 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:
 - a) die Ausrichtung eigener Veranstaltungen
 - b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrag des DLV, NLV
 - c) die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine bis einschließlich Bezirksebene
 - d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
 - e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
 - f) Erstellung von jährlichen Bestenlisten
 - g) Durchführung von Ehrungen
 - h) Schlichtung von Streitigkeiten

§ 3 Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) die Mitgliedschaft im NLV-Kreis Wolfenbüttel kann jeder Verein erwerben, sofern er Mitglied im KSB Wolfenbüttel ist und in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten ausgewiesen hat.
 - b) Nur für die Gründung können auch natürliche Personen Mitglieder werden.
2. Ehrenmitglieder
Der NLV-Kreis Wolfenbüttel kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die

Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden/-mitgliedern ernennen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zu § 3.1

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den NLV-Kreis Wolfenbüttel bis 30.09. zum Jahresende, vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt.
- b) durch Ausschluss aus dem KSB
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 5.3, Abs. 2

Die Mitgliedschaft erlischt zu § 3.2

- d) durch Ableben oder Beschluss des Sportgerichtes bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Haftungsausschluss

1. Die Mitglieder des NLV-Kreises Wolfenbüttel sind berechtigt
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen,
 - b) an den Meisterschaften des NLV-Kreises Wolfenbüttel nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c) Veranstaltungen aufgrund bestehender Ordnungen durchzuführen.
2. Mitglieder des NLV-Kreises Wolfenbüttel sind verpflichtet
 - a) die Satzungen und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf Landes- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die Interessen des Kreises Wolfenbüttel zu vertreten,
 - c) die durch Landes- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB und/oder dem NLV-Kreis Wolfenbüttel sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederstand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden,
 - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des Kreises und der übergeordneten Verbände.
3. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, über dessen Höhe auf dem Verbandstag entschieden wird. Er ist zum 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Ist eine Mitglied länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand und wird auf schriftliche Mahnung keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum 31.12. aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Rückstandsbeitrag verfällt hiermit nicht.
4. Der NLV-Kreis Wolfenbüttel haftet nicht für seine Mitglieder.

§ 6 Organe des Kreises Wolfenbüttel

1. Die Organe des NLV-Kreises Wolfenbüttel sind
 - a) der Kreisverbandstag
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des NLV-Kreises Wolfenbüttel.
2. Ordentliche Kreisverbandstage finden einmal jährlich statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und der NLV-Kreisvorstand. Jeder Verein hat eine Stimme, für jede weitere angefangenen fünfzig angemeldeten Leichtathleten eine weitere Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des NLV-Kreises vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Abstimmungen oder Wahlen werden nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen gewertet.
8. Der Kreisverbandstag ist zuständig für
 - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisverbandstags
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen gemäß § 8
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Beitragsfestsetzung
 - den Ausschluss eines Mitglieds
 - die Auflösung des Verbandes
9. Satzungsänderungsabsichten müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
10. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
11. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
12. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
13. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schüler-/Jugendwart
 - e) dem Statistikwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Schriftwart
 - h) dem Kampfrichterwartund weiteren Mitgliedern, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des NLV-Kreises Wolfenbüttel nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgaben der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt den Kassenbericht vor.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der

Kassenwart und der Schriftwart.

Der Vorsitzende vertritt den NLV-Kreis Wolfenbüttel allein, zwei der anschließend genannten gemeinsam.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder der Nichtbesetzung eines vorgesehenen Postens kann der Vorstand kommissarisch ein Vorstandsmitglied berufen.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Kreis-Sportgericht

1. Das Sportgericht des NLV-Kreises Wolfenbüttel ist der Rechtsausschuss des NLV. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des NLV und des DLV ausgeübt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des NLV-Kreises Wolfenbüttel ist mindestens einmal jährlich durch 2 Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres (gem. § 2) zu prüfen. Durch den Kreisverbandstag sind zwei Prüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Ein Kassenprüfer darf keinem Organ des NLV-Kreises Wolfenbüttel angehören.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vorstandsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des NLV-Kreises Wolfenbüttel kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung des NLV-Kreises bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
3. Das Vermögen des NLV-Kreises Wolfenbüttel fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Kreissportbund (KSB), der es zunächst verwaltet und einem evtl. neuen Fachverband Leichtathletik in seinem Gebiet zur Verfügung stellt. Kommt eine Neugründung innerhalb von 3 Jahren nicht zustande, muss das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der AO zugeführt werden.

Auf Beschluss des Kreisverbandstages am 22.04.2004 in Wolfenbüttel ist die vorstehende Satzung genehmigt.

Der Vorsitzende
gez. Heinz Schrader

Wolfenbüttel, den 28.04.2004